



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 30. Oktober 2015

Nr. 24/2015/9

INHALT

	Seite
Ordnung über Verfahren zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen	2
Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ und „Applied Life Sciences – Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern	4
Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ und „Applied Life Sciences – Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern	5
Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Digital Media Marketing“ an der Hochschule Kaiserslautern	6
Zweite Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern	11
Zweite Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik und Medizininformatik an der Hochschule Kaiserslautern	15
Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelor-fernstudiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern	27

Ordnung über Verfahren zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 29.04.2015 die folgende Ordnung über die Verfahren zur Anerkennung von außerhalb der Fachhochschule Kaiserslautern erworbenen Kompetenzen beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zielstellung und allgemeine Grundsätze

(1) Diese Ordnung regelt für alle Studiengänge an der Hochschule Kaiserslautern, ausgenommen die weiterbildenden Masterstudiengänge, die Verfahren zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen auf ein Hochschulstudium an der Hochschule Kaiserslautern. Die Regelungen zur Anerkennung in den allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule Kaiserslautern gelten entsprechend.

(2) Ziel dieser Verfahrensordnung ist die Gestaltung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie der akademischen Bildung und damit des Prozesses des lebenslangen Lernens.

(3) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können Kompetenzen auf ein Studium anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den qualitativ-inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs sind und folglich ein erfolgreiches Weiterstudium nicht gefährdet ist.

(4) Grundsätzlich erfolgt die Anerkennung von Kompetenzen auf der Basis von individuellen oder pauschalisierten Prüfverfahren. Eine Kombination aus pauschaler und individueller Anerkennung ist statthaft. Eine Anerkennung kann höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang zu vergebenen ECTS-Punkte erfolgen.

(5) Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und -bewertung über alle anzurechnenden Module entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung. In Zweifelsfällen kann er Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden bzw. der/dem Modulverantwortlichen halten, ob erworbene Kompetenzen anerkannt werden können. Die Ablehnung einer Anerkennung von Kompetenzen muss begründet werden. Im Falle der Anerkennung werden den anerkannten Modulen oder Prüfungen die ECTS-Punkte zugerechnet, die in der entsprechenden Fachprüfungsordnung dafür vorgesehen sind.

(6) Jedes angerechnete Modul wird mit einer Note oder mit „bestanden“ bewertet. Bei einem nicht identischen, jedoch vergleichbaren, Notensystem ist eine Note auf Grundlage der modifizierten Bayrischen Formel zu berechnen. In allen anderen Fällen erfolgt eine Anerkennung ohne Benotung mit „bestanden“. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Der Antrag zur Anerkennung sowie die notwendigen beizufügenden Dokumente müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(8) Bei Vorliegen eines vollständigen Antrags ist dieser binnen einer Frist von drei Monaten zu bearbeiten.

(9) Die Gültigkeit der individuellen und pauschalen Anerkennungsverfahren sind regelmäßig im Zuge der kontinuierlichen Qualitätsüberprüfung der entsprechenden Studiengänge zu überprüfen.

§ 2

Grundsätze der individuellen Anerkennung

(1) Die individuelle Anerkennung erfolgt auf Basis der Kompetenzen einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers. Folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:

1. formale, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse;

2. non-formale, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen;

3. informelle, außerhalb von formalisierten Lernsettings, z.B. durch Berufspraxis erworbene Kompetenzen.

(2) Für jedes anzurechnende Modul muss die Antragstellerin, der Antragsteller das Verfahren gesondert durchlaufen. Dabei wird geprüft, ob die Grundsätze der Gleichwertigkeit der vorgelegten Kompetenzen und der im beantragten Modul formulierten Lernziele bestehen.

(5) Die Anerkennung soll für ein Modul erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, kann die Anerkennung auch für einzelne Prüfungen erfolgen.

§ 3

Verfahren der individuellen Anerkennung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller reicht beim zuständigen Prüfungsamt den Antrag auf Anerkennung für die in Frage kommenden Module ein. Zu dessen Begründung sind geeignete Nachweise über die eigenen Kompetenzen, beziehungsweise Nachweise über deren Erwerb, durch Projektberichte und Tätigkeitsbeschreibungen einzureichen.

(2) Im Falle einer Nichtanerkennung der beantragten Module muss der Prüfungsausschuss die Ablehnung begründen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

§ 4

Grundsätze der pauschalen Anerkennung

Die pauschale Anerkennung erfolgt auf der Basis von Kompetenzen, entsprechend § 2 Absatz 1, Nr. 1 und Nr. 2, die eine Antragstellerin oder ein Antragsteller in Bildungseinrichtungen, insbesondere der beruflichen Aus- und Weiterbildung, außerhalb des Hochschulwesens beziehungsweise im Rahmen seines beruflichen Lebens erworben hat.

§ 5

Verfahren der pauschalen Anerkennung

(1) Der pauschalen Anerkennung liegt ein dokumentierter Äquivalenzvergleich zugrunde, der vom Prüfungsausschuss beschlossen wurde. In diesem wird festgestellt, inwieweit die nachgewiesenen Kompetenzen entsprechend § 4 als gleichwertig mit Modulen oder Prüfungen zu bewerten sind. Zusätzlich ist das entsprechende Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens vergleichend zu bestätigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 15.10.2015

Prof. Dr. Konrad Wolf
Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Mikrosystem- und Nanotechnologie“
und „Applied Life Sciences – Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 16.10.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 15. April 2015 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ und „Applied Life Sciences – Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 01. September 2010 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 14.10.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Artikel 1: Änderungen
Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich, es sei denn, es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.“

2. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz anberaumt.“

3. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, mit Ausnahme der jeweils ersten Wiederholungsprüfungen, die im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden müssen. Die Studierenden werden zu den Wiederholungsprüfungen, bei denen die fehlende Anmeldung bereits zum Nichtbestehen der Prüfung führt, vom Prüfungsamt angemeldet. Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG.“

4. In der Überschrift und den §§ 6, 23 und 25 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden ab dem Wintersemestersemester 2015/16.

(2) Die Frist zur Wiederholung des ersten, nicht bestandenen Prüfungsversuchs entsprechend des neuen § 16 Absatz 3 Satz 1 Teilsätze 2 und 3 gilt erstmals für Prüfungen, die im SS 2015 im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden wurden.

Zweibrücken, den 16.10.2015

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ und
„Applied Life Sciences – Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 16.10.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 15. April 2015 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ und „Applied Life Sciences – Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 01. September 2010 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 14.10.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Artikel 1: Änderungen
Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.“

2. § 13 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 Satz 1 anberaumt.“

3. In der Überschrift und den §§ 1, 6 und 19 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2015/16.

Zweibrücken, den 16.10.2015

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Digital Media Marketing“ an der Hochschule Kaiserslautern
vom 16.10.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 24. Juni 2015 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Digital Media Marketing“ vom 10. Januar 2012 an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14.10.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Artikel 1: Änderungen
Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. In der Überschrift und den §§ 1 und 12 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

2. §5 wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Außer den in §6 Abs. 3 ABPO genannten Formen von Prüfungen sind auch die folgenden Prüfungsformen zugelassen:

- a. Hausarbeit (HA): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.
- b. Präsentation (PR): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird.
- c. Facharbeit (FA): Eine Facharbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit begleitet, erweitert oder vertieft. Die Teilnahme am Modul führt zur Bearbeitung der Aufgabe hin.
- d. Portfolio (PF): Ein Portfolio ist die strukturierte Dokumentation individueller, studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen, die in ihrer Gesamtheit in die Endbewertung eingehen. Die Teilnahme am Modul führt zur Erarbeitung der studienbezogenen Lern- und Arbeitsleistungen hin. Eine Portfolio-Prüfung kann auch als E-Portfolio durchgeführt werden und als solches von der Hochschule zur Verfügung gestellte elektronische Mittel und Lernplattformen einbeziehen.

b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und es werden dem Satz 1 folgende Wörter angefügt_:

Studienleistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen. Alle Studienleistungen sind unbenotet.

c. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die Studierenden sollen sich in dem Semester zu einer Prüfung anmelden, in dem das Curriculum (siehe Anlage) die Modulprüfung vorsieht. Abs. 5 regelt, in welchen Fällen eine spätere Prüfungsanmeldung dazu führt, dass eine Prüfung erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

e. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

f. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 16 Abs. 3 ABPO bleibt unberührt.

(7) Der Rücktritt von der Prüfung in einem Wahlpflicht-/Vertiefungsfach gilt als Abwahl des Fachs. Wurde die Prüfung in einem Wahlpflicht-/Vertiefungsfach bereits mindestens einmal nicht bestanden, so ist eine Abwahl nicht mehr möglich."

3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein."

4. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

Das Wort „Anmelde-“ wird durch das Wort „Ausgabe-“ ersetzt. Der zweite Satz wird gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden zu §§ 8 bis 11.

6. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Beträgt die Gesamtnote 1,0 oder 1,1, so wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen.

b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

7. Die Anlagen zu Studienverlaufsplänen erhalten die aus dem Anhang zu dieser Änderungsordnung ersichtliche Fassung. Die Anlage „Studienverlaufsplän incl. Gewichtung von Noten für Prüfungsleistungen Digital Media Marketing (DMM)“ wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Prüfungsform“ wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Online Marketing“ die Bezeichnung PL/A durch in PL/PF geändert.

8. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 in dem Studiengang Digital Media Marketing aufnehmen oder aufgenommen haben.

Zweibrücken, den 16.10.2015

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Studienverlaufsplan incl. Gewichtung von Noten für Prüfungsleistungen

Digital Media Marketing (DMM) - Bachelor of Science

Anlage zur Fachprüfungsordnung

Basisstudium

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Grundlagen der Informatik und technische Grundlagen (GDIT):										10	5,6	8
Grundlagen der Informatik (GDI)	8	4V+2Ü	PL/K								4,5	
Technische Grundlagen der Informatik (TGI)	2	2V	PL/K								1,1	
Mathematische Grundlagen (MAT)	7	4V+2Ü	PL/K							7	4,1	6
Grundlagen der Gestaltung und Präsentation (GGP):										7	3,0	6
Grundlagen der Gestaltung (GES)	5	2V+2Ü	PL/A								3,0	
Kreativitäts- und Präsentationstechniken (KPT)	2	2S	SL/R								-	
Grundlagen des Marketing (GMAR)	7	4V+2Ü	PL/K							7	4,1	6
Marketing Management (MAR)				5	2V+2Ü	PL/K				5	3,0	4
Algorithmen und Datenstrukturen (ALDS)				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,7	6
Programmiertechniken (PROG1)				8	4V+2P	SP/PL/K				8	4,7	6
Angewandte Kognitionswissenschaft (AKW)				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,7	6
Englisch (ENG)										4	-	4
Englisch 1 (ENG1)				2	2S	SL/S/M					-	
Englisch 2 (ENG2)							2	2S	SL/S/M		-	
Software Engineering (SE)							8	4V+2Ü	PL/K	8	4,7	6
Datenbanken (DBS)							5	2V+2Ü	PL/K	5	3,0	4
AV Produktion (AVS)										9	4,2	6
Mediengestaltung (MEDGES)							7	2V+2Ü	PL/A	7	4,2	4
Schreiben für Web und AV Produktion (SWAV)							2	2S	SL/S	2	-	2
Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik (WS)							5	2V+2Ü	PL/K	5	3,0	4
Summe Basisstudium	31	26	6	31	24	5	29	22	6	91	48,8	72
	ECTS	SWS	Prüf.**	ECTS	SWS	Prüf.**	ECTS	SWS	Prüf.**	Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

Vertiefungsstudium

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Online Marketing (OMAR)	8	4V+2Ü	PL/PF							8	4,7	6
Internetprogrammierung (IPROG)	5	2V+2P	PL/K							5	3,0	4
Projektmanagement (PM)	5	2V+2Ü	PL/K								3,0	
IT-Recht (JURA)	2	2V	SL/K								-	
Entwicklung Interaktiver Systeme (EIS)				7	2V+4Ü	PL/K				7	4,2	6
Screen Design (SDES)				5	2V+2Ü	PL/A				5	3,0	4
Medien & Gesellschaft (MUG)				2	2V	SL/K				2	-	2
Studienprojekt (STP-DMM)				7		PL/A				7	4,2	
Betreutes Praxisprojekt (PRAX-DMM)							13		SL/S	13	-	
Bachelor-Abschlussarbeit (BAC-DMM)							15		PL/S	12	13,5	
									PL/M	3	3,5	

Modulgruppe: Vertiefungsmodule 4. LPS ¹	10	8								10		8
Cross Media Marketing (CROME)	5	2V+2Ü	PL/A							5	3,0	4
AV-Medien (AV)	5	2V+2Ü	PL/A							5	3,0	4
Android - Eine Einführung (ANDRO)	5	2V+2Ü	PL/A							5	3,0	4
Programmiertechniken 2 (PROG2)	5	2V+2Ü	PL/K							5	3,0	4
Künstliche Intelligenz und Sprachanalyse (KISA)	5	2V+2Ü	PL/M							5	3,0	4
XML: Einführung (XML)	5	2V+2Ü	PL/A							5	3,0	4
Modulgruppe: Vertiefungsmodule 5. LPS				10	8					10		8
Social Media Marketing (SOMAR)				5	2V+2S	PL/A				5	3,0	4
Corporate Media (COR)				5	2V+2Ü	PL/A				5	3,0	4
Fortgeschrittene Konzepte der JEE (FKJEE)				5	2V+2P	PL/K				5	3,0	4
Information Retrieval (IRET)				5	2V+2Ü	PL/M				5	3,0	4
Mobile Usability (MOBU)				5	2V+2Ü	PL/A				5	3,0	4
Advanced Topics in HCI (ADV-HCI)				5	2V+2Ü	PL/A				5	3,0	4
Summe Vertiefungsstudium	30	26	6	31	20	6	28	0	3	89	51,2	44
	ECTS	SWS	Prüf.**	ECTS	SWS	Prüf.**	ECTS	SWS	Prüf.**	∑ ECTS	∑ %	∑ SWS
Gesamtsumme Basis- und Vertiefungsstudium										180		116

- * (P) Praktikum , (Proj) Projekt , (S) Seminar, (Ü) Übung , (V) Vorlesung , (V/P) Vorlesung / Praktikum , (V/S) Vorlesung / Seminar , (V/Ü) Vorlesung / Übung
 - ** (PL) Prüfungsleistung , (SL) Studienleistung , (SP) Studienleistung als Prüfungsvorleistung , (K) Klausur , (P) Praktikum , (PF) Portfolio, (A) Projektarbeit , (R) Referat , (M) mündlich , (S) schriftlich
- ¹ Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsmodulen aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

**Zweite Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 16.10.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 24. Juni 2015 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 13. Februar 2012 an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14.10.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. In der Überschrift und in §§ 11 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt

2. §5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Außer den in § 6 Abs. 3 AMPO genannten Formen von Prüfungen sind auch die folgenden Prüfungsformen zugelassen:

- e. Hausarbeit (HA): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.
- f. Präsentation (PR): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird.
- g. Facharbeit (FA): Eine Facharbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit begleitet, erweitert oder vertieft. Die Teilnahme am Modul führt zur Bearbeitung der Aufgabe hin.
- h. Portfolio (PF): Ein Portfolio ist die strukturierte Dokumentation individueller, studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen, die in ihrer Gesamtheit in die Endbewertung eingehen. Die Teilnahme am Modul führt zur Erarbeitung der studienbezogenen Lern- und Arbeitsleistungen hin. Eine Portfolio-Prüfung kann auch als E-Portfolio durchgeführt werden und als solches von der Hochschule zur Verfügung gestellte elektronische Mittel und Lernplattformen einbeziehen.

(2) Studienleistungen sind in der Anlage als solche gekennzeichnet. Studienleistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen. Alle Studienleistungen sind unbenotet.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 16 Abs. 3 AMPO bleibt unberührt.

(4) Der Rücktritt von der Prüfung in einem Wahlpflicht-/Vertiefungsfach gilt als Abwahl des Fachs. Wurde die Prüfung in einem Wahlpflicht-/Vertiefungsfach bereits mindestens einmal nicht bestanden, so ist eine Abwahl nicht mehr möglich.“

3. In § 6 wird das Wort „Anmelde-“ durch das Wort „Ausgabe-“ ersetzt.

4. §10 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

- (2) Beträgt die Gesamtnote 1,0 oder 1,1 so wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden.

5. Die Anlagen zu Studienverlaufsplänen erhalten die aus dem Anhang zu dieser Änderungsordnung ersichtliche Fassung.

Die Anlage „Informatik (I) –Master of Science“ wird wie folgt geändert:

a. In der Spalte „Prüfungsform“ wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Wissenschaftliche Kommunikation“ die Bezeichnung PL/H in PL/PF geändert.

b. In der Spalte „Prüfungsform“ wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Fortgeschrittene Themen der Computergrafik“ die Bezeichnung PL/K in PL/A geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang Informatik aufnehmen oder aufgenommen haben.

Zweibrücken, den 16..10.2015

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Informatik (I) - Master of Science

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.*	ECTS	SWS*	Prüf.*	ECTS	SWS*	Prüf.*			
Ausgewählte Themen der Mathematik (MAT-M)	7	4V+2Ü	PL/K										7	5,8	6
Internationales Projektmanagement (INTPM)	5	2V+2Ü	PL/K										5	4,2	4
Theoretische Informatik (THEINF)	8	4V+2Ü	PL/M										8	6,6	6
Projektarbeit mit Kolloquium (PRAX-M)							12	8P	PL/S				12	10	8
Wissenschaftliche Kommunikation (WKOMM)							5	4P	PL/PF				5	4,2	4
Masterthesis mit Kolloquium (THESIS)										30		PL/S PL/M	30	22 3	
Modulgruppe: Vertiefungsblock 1 ¹	10	8											10		8
Bewegtbild im Kontext verschiedener Anwendungen und Plattformen (AVP)	5	2V+2Ü	PL/A										5	4,2	4
Frameworkbasierte GUI-Entwicklung (GUI)	5	2V+2P	PL/A										5	4,2	4
IT Management (ITM)	5	2V+2Ü	PL/K										5	4,2	4
Parsingtechniken und Compilerbau (PTC)	5	2V+2Ü	PL/K										5	4,2	4
Modulgruppe: Vertiefungsblock 2 ²				28	24								28		24
Advanced Interactive Systems (AIS)				7	2V+2P+2Ü	PL/A							7	5,8	6
Aktuelle Themen aus Forschung und Praxis (ATFP)				7	6V/Ü/S	PL/A							7	5,8	6
Fortgeschrittene Themen der Computergrafik (CG)				7	4V+2Ü	PL/A							7	5,8	6
Data- und Textmining (DTM)				7	4V+2Ü	PL/A							7	5,8	6
Fortgeschrittene Datenbanksysteme (DBS-M)				7	4V+2P	PL/A,K							7	5,8	6
Human Factors (HF)				7	4V+2Ü	PL/K							7	5,8	6

Methoden der KI (KI)				7	4V+2Ü	PL/H							7	5,8	6
Mobile Systeme in der Medizintechnik (MSM)				7	4V/S+2Ü	PL/K							7	5,8	6
Software Engineering Seminar (SES)				7	6S	PL/R							7	5,8	6
Verteilte Systeme (VS)				7	4V+2P	PL/M							7	5,8	6
Modulgruppe: Vertiefungsblock 3³							15	12					15		12
Betriebliche Informationssysteme (BETRIS)							5	2V+2Ü	PL/A				5	4,2	4
Fortgeschrittene Führungs- und Kommunikationstechniken (FFÜKOM)							5	4S	PL/H				5	4,2	4
Informatik in der Produktion (IIP)							5	2V+2P	PL/K				5	4,2	4
Programmiertechniken für Embedded Systems (PROGEMB)							5	2V+2Ü	PL/M				5	4,2	4
Social Media (SOMED)							5	2V+2S	PL/A				5	4,2	4
VUIs mit VoiceXML (VUI)							5	2V+2Ü	PL/A				5	4,2	4
Virtual Reality (VR)							5	2V+2P	PL/A				5	4,2	4
High Performance Computing (HPC)							5	2V/S	PL/A				5	4,2	2
Seminar Dagstuhl (SD)							5	4S	PL/A				5	4,2	4
Mobile Anwendungen mit Android (MAA)							5	2V+2Ü	PL/A				5	4,2	4
Gesamtsumme	30	24		28	24		32	24		30			120	100	72
	ECTS	SWS		ECTS	SWS		ECTS	SWS		ECTS	SWS		Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

* (L) Labor, (L/S) Labor/Seminar, (P) Praktikum, (Proj) Projekt, (S) Seminar, (SÜ) Seminarübung, (Ü) Übung, (V) Vorlesung, (V/L) Vorlesung/Labor, (V/P) Vorlesung/Praktikum, (V/S) Vorlesung/Seminar, (V/Ü) Vorlesung/Übung, (V/Ü/S) Vorlesung/Übung/Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (SP) Studienleistung als Prüfungsvorleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (P) Praktikum, (PF) Portfolio, (A) Projektarbeit, (R) Referat, (M) mündlich, (S) schriftlich

1 aus den vier Fächern sind 2 Veranstaltungen (10 ECTS) zu wählen

2 aus dem Katalog sind vier Fächer (28 ECTS) zu wählen

3 aus dem WPF-Katalog sind drei Veranstaltungen zu wählen

**Zweite Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge
Angewandte Informatik, Medieninformatik und Medizininformatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 16.10.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 24. Juni 2015 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Angewandte Informatik“, „Medieninformatik“ und „Medizininformatik“ vom 13. Februar 2012 an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14.10.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

Artikel 1 Änderungen

1. In der Überschrift und den §§ 1 und 12 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Außer den in §6 Abs. 3 ABPO genannten Formen von Prüfungen sind auch die folgenden Prüfungsformen zugelassen:

- i. Hausarbeit (HA): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.
- j. Präsentation (PR): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird.
- k. Facharbeit (FA): Eine Facharbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit begleitet, erweitert oder vertieft. Die Teilnahme am Modul führt zur Bearbeitung der Aufgabe hin.
- l. Portfolio (PF): Ein Portfolio ist die strukturierte Dokumentation individueller, studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen, die in ihrer Gesamtheit in die Endbewertung eingehen. Die Teilnahme am Modul führt zur Erarbeitung der studienbezogenen Lern- und Arbeitsleistungen hin. Eine Portfolio-Prüfung kann auch als E-Portfolio durchgeführt werden und als solches von der Hochschule zur Verfügung gestellte elektronische Mittel und Lernplattformen einbeziehen.

b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und es werden dem Satz 1 folgende Wörter angefügt:

Studienleistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen. Alle Studienleistungen sind unbenotet.

c. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die Studierenden sollen sich in dem Semester zu einer Prüfung anmelden, in dem das Curriculum (siehe Anlage) die Modulprüfung vorsieht. Abs. 5 regelt, in welchen Fällen eine spätere Prüfungsanmeldung dazu führt, dass eine Prüfung erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

e. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

Prüfungen des ersten Semesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im dritten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des zweiten Semesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im vierten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des dritten bis sechsten Lehrplansemesters (siehe Anlage) außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit, zu denen sich die Studie-

renden nicht spätestens im zwölften Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Verlängerungen oder Unterbrechungen der genannten Fristen sind in §6 Abs. 7 ABPO geregelt.

f. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

(6) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 16 Abs. 3 ABPO bleibt unberührt.

(7) Der Rücktritt von der Prüfung in einem Wahlpflicht-/Vertiefungsfach gilt als Abwahl des Fachs. Wurde die Prüfung in einem Wahlpflicht-/Vertiefungsfach bereits mindestens einmal nicht bestanden, so ist eine Abwahl nicht mehr möglich.

3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

4. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

Das Wort „Anmelde-“ wird durch das Wort „Ausgabe-“ ersetzt.

5. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden zu §§ 8 bis 11.

6. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Beträgt die Gesamtnote 1,0 oder 1,1, so wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen.

b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

7. Die Anlagen zu Studienverlaufsplänen erhalten die aus dem Anhang zu dieser Änderungsordnung ersichtliche Fassung.

a. Die Anlage „Angewandte Informatik (AI) – Bachelor of Science“ wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Prüfungsart“ wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Computergrafik“ die Bezeichnung PL/K durch PL/A ersetzt.

b Die Anlage „Medieninformatik (MI) – Bachelor of Science wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Prüfungsart“ wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Grundlagen der Gestaltung“ die Bezeichnung PL/A durch PL/PF geändert.

8. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 in den Studiengängen Angewandte Informatik, Medieninformatik und Medizininformatik aufnehmen oder aufgenommen haben.

Zweibrücken, den 16.10.2015

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Angewandte Informatik (AI) - Bachelor of Science

Basisstudium

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Grundlagen der Informatik (GDI)	8	4V+2Ü	PL/K							8	4,8	6
Lern- und Präsentationstechniken (LPT)	2	2S	SL/R							2	-	2
Logik für Informatiker (LFT)	3	2V/Ü	SL/R							3	-	2
Mathematische Grundlagen (MAT)	7	4V+2Ü	PL/K							7	4,0	6
Rechnerarchitektur (RA)	10	8V/Ü	PL/K							10	5,7	8
Algorithmen und Datenstrukturen (ALDS)				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,8	6
Analysis, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (AWS)				7	4V+2Ü	PL/K				7	4,0	6
Kommunikationsnetze (KOM)				7	4V+2P	PL/K				7	4,0	6
Programmiertechniken I (PROG1)				8	4V+2P	PL/K				8	4,8	6
Datenbanken (DBS)												
• Datenbanken							7	2V+2Ü+2P			4	4
• Datenbank-Praktikum									PL/K SL/P	7	-	2
Information und Codierung (IC)							5	3V+1Ü	PL/K	5	2,8	4
Lineare Algebra und Geometrie (LAG)							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,8	4
Programmiertechniken II (PROG2)							5	2V+2P	PL/K	5	3,0	4
Software Engineering (SE)							8	4V+2Ü	PL/K	8	4,6	6
Gesamtsumme	30	24		30	24		30	24		90	49,3	72
	ECTS	SWS		ECTS	SWS		ECTS	SWS		Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

Vertiefungsstudium

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Projektmanagement (PM)	5	2V+2Ü	PL/K							5	2,8	4
Sicherheit von IT-Systemen (SITS)	5	2V+2P	PL/H							5	2,8	4
Softwaretechnik-Praktikum (SWT-P)	5	1V+3P	PL/A							5	2,8	4
Usability Engineering (USE)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Betriebssysteme (BS)				7	4V+2P	PL/K				7	4	6
Führungs- und Kommunikationstechniken (FUEKOM)				2	2S	SL/R				2	-	2
Rechtl. und betriebswirtschaftl. Grundlagen (RBG) <ul style="list-style-type: none"> Betriebswirtschaftslehre IT-Recht 				6	4V+2Ü	PL/K PL/K			6	2,2	4	
Studienprojekt (SP-AI)				7		PL/A				7	4,0	
Bachelor-Abschlussarbeit (BAC-AI)							15		PL/S PL/M	15	13,5 3,4	
Betreutes Praxisprojekt (PRAX-AI)							13		SL/S	13	-	
Modulgruppe: Vertiefungsfächer 4. LPS ¹	10	8								10	5,6	8
Anwendung und Programmierung von Mikrocontrollern (APM)	5	2V+2P	PL/A							5	2,8	4
Computer Aided Design (CAD)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Einführung in die Computergrafik und Bildverarbeitung (CGBV)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Fortgeschrittene Kommunikationsnetze (FKOM)	5	2V+2P	PL/H							5	2,8	4
Fortgeschrittene Programmieretechniken (FPROG)	5	4V/P	PL/M							5	2,8	4
Internetprogrammierung (INETPROG)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Nebenläufige Programmierung: Konzepte und Anwendungen (NPROG)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Visual Data Analysis (VDA)	5	2V+2Ü	PL/A							5	2,8	4
Multi-Agentensysteme (MAS)	5	4V/P	PL/K							5	2,8	4

Modulgruppe: Vertiefungsfächer 5. LPS ¹				10	8					10	5,6	8
Aktuelle Software-Frameworks (ASF)				5	4V/P	PL/A				5	2,8	4
Automatisierungs- & Robotikanwendungen (AURO)				5	4V/P	PL/A				5	2,8	4
Bildverarbeitung (BV)				5	2V+2P	PL/K				5	2,8	4
CAD Modellierung (CADM)				5	2V+2P	PL/K				5	2,8	4
Computergrafik (CG-AI)				5	2V+2P	PL/A				5	2,8	4
Entwicklung Verteilter Anwendungen mit Java (EVA)				5	2V+2P	PL/A				5	2,8	4
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme (EBI)				5	2V+2P	PL/K				5	2,8	4
Entwurf digitaler Systeme (DIGISYS)				5	2V+2P	PL/K				5	2,8	4
Produktionsmanagement und Logistik (PRODLOG)				5	2V+2P	PL/K				5	2,8	4
Gesamtsumme	30	24		32	22		28	0		90	50,7	46
	ECTS	SWS		ECTS	SWS		ECTS	SWS		Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

* (L) Labor, (L/S) Labor/Seminar, (P) Praktikum, (Proj) Projekt, (S) Seminar, (SÜ) Seminarübung, (Ü) Übung, (V) Vorlesung, (V/L) Vorlesung/Labor, (V/P) Vorlesung/Praktikum, (V/S) Vorlesung/Seminar, (V/Ü) Vorlesung/Übung, (V/Ü/S) Vorlesung/Übung/Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (P) Praktikum, (A) Projektarbeit, (PF) Portfolio, (R) Referat, (M) mündlich, (S) schriftlich

¹ Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsfächer aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

Medieninformatik (MI) - Bachelor of Science

Basisstudium

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Grundlagen der Gestaltung (GES)	5	2V+2Ü	PL/PF							5	2,8	4
Grundlagen der Informatik (GDI)	8	4+2Ü	PL/K							8	4,4	6
Lern- und Präsentationstechniken (LPT)	2	2S	SL/R							2	-	2
Mathematische Grundlagen (MAT)	7	4V+2Ü	PL/K							7	3,9	6
Technische Grundlagen der Informatik (TI)	7	4V+2Ü	PL/K							7	3,9	6
Algorithmen und Datenstrukturen (ALDS)				8	4+2Ü	PL/K				8	4,4	6
Analysis, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (AWS)				7	4V+2Ü	PL/K				7	3,9	6
Angewandte Kognitionswissenschaft (KW)				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,4	6
Programmiertechniken I (PROG1)				8	4V+2P	PL/K				8	4,4	6
Datenbanken (DBS)							5	2V+2P	PL/K	5	2,8	4
Lineare Algebra und Geometrie (LAG)							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,8	4
Mediengestaltung (MEDGES)							7	2V+2Ü	PL/A	7	4,3	4
Programmiertechniken II (PROG2)							5	2V+2P	PL/K	5	2,8	4
Software Engineering							8	4V+2Ü	PL/K	8	4,4	6
Gesamtsumme	29	24		31	24		30	22		90	49,2	70
	ECTS	SWS		ECTS	SWS		ECTS	SWS		Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

Vertiefungsstudium

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECT	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Computergrafik (CG-MI)	5	2V+2P	PL/K							5	3,2	4
Internetprogrammierung (INETPROG)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Projektmanagement (PM)	5	2V+2Ü	PL/K							5	2,8	4
Studienarbeit (STUA)	5	1V+3S	PL/H							5	2,8	4
Entwicklung Interaktiver Systeme (EIS)				7	2V+4Ü	PL/K				7	3,9	6
Medien & Gesellschaft (MUG)				2	2V	SL/K				2	-	2
Rechtl. und betriebswirtschaftl. Grundlagen (RBG) <ul style="list-style-type: none"> Betriebswirtschaftslehre 				6	4V+2Ü	PL/K				6	2,2	4
<ul style="list-style-type: none"> IT-Recht 						PL/K					1,2	2
Studienprojekt (STP-MI)				7		PL/A				7	3,9	
Bachelor-Abschlussarbeit (BAC-MI)							15		PL/S PL/M	15	13,5 3,4	
Betreutes Praxisprojekt (PRAX-MI)							13		SL/S	13	-	
Modulgruppe: Vertiefungsfächer 4. LPS ¹	10	8								10		8
3D-Anwendungspakete (3DAN)	5	2V+2P	PL/A							5	2,8	4
AV-Medien (AV)	5	2V+2P	PL/A							5	2,8	4
Android - Eine Einführung (ANDRO)	5	2V+2Ü	PL/A							5	2,8	4
Kommunikationsnetze (KOM)	5	3V+1P	PL/K							5	2,8	4
Screen Design (SDES)	5	2V+2P	PL/A							5	2,8	4
XML: Einführung (XML)	5	2V+2Ü	PL/A							5	2,8	4
Künstliche Intelligenz und Sprachanalyse (KISA)	5	2V+2Ü	PL/M							5	2,8	4
Fortgeschrittene Programmieretechniken	5	4V/P	PL/M							5	2,8	4
Nebenläufige Programmierung: Konzepte und Anwendungen (NPROG)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Visual Data Analysis (VDA)	5	2V+2Ü	PL/A							5	2,8	4

Modulgruppe: Vertiefungsfächer 5. LPS				10	8					10		8
Advanced Topics in HCI (ADV-HCI)				5	2V+2Ü	PL/A				5	2,8	4
Fortgeschrittene Konzepte der JEE (FKJEE)				5	2V+2P	PL/K				5	2,8	4
Grafik-Programmierung (GPROG)				5	2V+2P	PL/A				5	2,8	4
Information Retrieval (IRET)				5	2V+2Ü	PL/M				5	2,8	4
Marketing (MARKET)				5	2V+2SÜ	PL/A				5	2,8	4
Mobile Usability (MOBU)				5	2V+2Ü	PL/A				5	2,8	4
Aktuelle Software-Frameworks				5	4V/P	PL/A				5	2,8	4
Gesamtsumme	30	24		32	22		28	0		90	50,8	46
	ECTS	SWS		ECTS	SWS		ECTS	SWS		Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

* (L) Labor, (L/S) Labor/Seminar, (P) Praktikum, (Proj) Projekt, (S) Seminar, (SÜ) Seminarübung, (Ü) Übung, (V) Vorlesung, (V/L) Vorlesung/Labor, (V/P) Vorlesung/Praktikum, (V/S) Vorlesung/Seminar, (V/Ü) Vorlesung/Übung, (V/Ü/S) Vorlesung/Übung/Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (SP) Studienleistung als Prüfungsvorleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (P) Praktikum, (PF) Portfolio, (A) Projektarbeit, (R) Referat, (M) mündlich, (S) schriftlich

¹ Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsfächer aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

Medizininformatik (MedI11) - Bachelor of Science

Basisstudium

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Einführung in die Medizininformatik (EinMedInf)	3	2V	PL/M							3	1,8	2
Grundlagen der Informatik (GDI)	8	4V+2Ü	PL/K							8	4,5	6
Lern- und Präsentationstechniken (LPT)	2	2S	SL/R							2	-	2
Mathematische Grundlagen (MAT)	7	4V+2Ü	PL/K							7	4	6
Technische Grundlagen der Informatik (TI)	7	4V+2Ü	PL/K							7	4	6
Grundlagen der Medizin (GMed)	2	2V		2	2V	PL/K				4	2,4	4
Algorithmen und Datenstrukturen (ALDS)				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,5	6
Biomathematik und Statistik (BIOST) <ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Statistik und Biometrik • Analysis 				8	4V+3Ü	PL/K SL/K				8	4,5	8
Programmiertechniken I (PROG1)				8	4V+2P	PL/K				8	4,5	6
Naturwissenschaftliche Grundlagen (NWG)				4	4V	PL/K	4	4V/S	SL/M	8	4,5	8
Datenbanken (DBS)							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,8	4
Entwicklung Medizinischer Software (EMS)							4	4V	PL/M	4	2,4	4
Lineare Algebra und Geometrie (LAG)							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,8	4
Programmiertechniken II (PROG2)							5	2V+2P	PL/K	5	2,8	4
Software Engineering (SE)							8	4V+2Ü	PL/K	8	4,5	6
Gesamtsumme	29	24		30	25		31	26		90	50	75
	ECTS	SWS		ECTS	SWS		ECTS	SWS		Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

Vertiefungsstudium

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			ECTS	Gewicht in %	SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Bildgebende Verfahren und Bildverarbeitung in der Medizin (BGV)	5	2V+2P	PL/K							5	3	4
Informationssysteme im Gesundheitswesen (ISG)	5	4V	PL/K							5	3	4
Medizinische Diagnostik und Therapie (MD)	5	4V/Ü	PL/K							5	3	4
Mobile Systeme in der Medizin (MSM)	5	2V+2Ü	PL/K							5	3	4
Führungs- und Kommunikationstechniken (FUEKOM)				2	2S	SL/R				2	-	2
Medizininformatik Seminar (MEDI-SEM)				3	2S	SL/R				3	-	2
Medizinische Bildanalyse (MEDBA)				5	2V+2P	PL/K				5	3	4
Studienprojekt (SP-MEDI)				7		PL/A				7	3,9	
Telemedizin (TELEM)				5	4V	PL/M				5	3	4
Bachelor-Abschlussarbeit (BAC-Medl)							15		PL/S PL/M	15	13,5	
Betreutes Praxisprojekt (PRAX-Medl)							13		SL/S	13	3,4	
Modulgruppe: Vertiefungsfächer 4. LPS ¹	10	8								10		8
3D Visualisierungstechniken (Med3DVis)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
DICOM Standard (DICOM)	5	2P+2V/S	PL/K							5	2,8	4
Expertensysteme und wissensbasierte Systeme (EWS)	5	4V/Ü	PL/M							5	2,8	4
HCI (HCI)	5	2V+2Ü	PL/K							5	2,8	4
Internetprogrammierung (INETPROG)	5	2V+2P	PL/K							5	2,8	4
Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen (QMG)	5	4V/Ü	PL/M							5	2,8	4
Graphical Apps – The Android View (GATAV)	5	2V+2Ü	PL/A							5	2,8	4
Evidenzbasierte Medizin (EVI)	5	4V/Ü	PL/K							5	2,8	4

Modulgruppe: Vertiefungsfächer 5. LPS				10	8					10		8
Bildgestützte Diagnose und Therapie (BDT)				5	2V+2Ü	PL/K				5	2,8	4
Biosignalverarbeitung (BSV)				5	4V/Ü	PL/K				5	2,8	4
Embedded Systems in der Medizininformatik (ESM)				5	2V+2Ü	PL/K				5	2,8	4
Medizinische Informationssysteme (MEDIS)				5	4V/Ü	PL/K				5	2,8	4
Medizinische Krankheitsbilder (MKB)				5	4V	PL/K				5	2,8	4
Modellierung und Simulation (MOSI)				5	4V/Ü	PL/K				5	2,8	4
Programmierung von DSPs (DSP)				5	2V+2Ü	PL/K				5	2,8	4
Gesamtsumme	30	24		32	20		28	0		90		44
	ECTS	SWS		ECTS	SWS		ECTS	SWS		Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

* (L) Labor, (L/S) Labor/Seminar, (P) Praktikum, (Proj) Projekt, (S) Seminar, (SÜ) Seminarübung, (Ü) Übung, (V) Vorlesung, (V/L) Vorlesung/Labor, (V/P) Vorlesung/Praktikum, (V/S) Vorlesung/Seminar, (V/Ü) Vorlesung/Übung, (V/Ü/S) Vorlesung/Übung/Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (SP) Studienleistung als Prüfungsvorleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (P) Praktikum, (A) Projektarbeit, (PF) Portfolio, (R) Referat, (M) mündlich, (S) schriftlich

¹ Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsfächer aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

**Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang IT-Analyst
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 19.10.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 24. Juni 2015 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „IT-Analyst“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 16.10.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung.....	
§ 2 Zweck der Bachelorprüfung.....	
§ 3 Bezeichnung des Bachelorgrades.....	
§ 4 Regelstudienzeit.....	
§ 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren.....	
§ 6 Prüfungsausschuss.....	
§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen.....	
§ 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen.....	
§ 9 Wiederholung von Prüfungen.....	
§ 10 Studienberatung.....	
§ 11 Bachelorarbeit.....	
§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit.....	
§ 13 Umfang der Bachelorprüfung.....	
§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	
§ 15 Inkrafttreten.....	

Anlage:

- Studienverlaufsplan mit Angabe der Prüfungs- und Studienleistungen, Module und Notengewichtungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

Der Studiengang richtet sich als berufsbegleitender Fernstudiengang an Berufstätige, die nach ihrer Fachinformatikerausbildung oder gleichwertiger Berufserfahrung einen Hochschulabschluss erwerben möchten.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf Vertiefung der wissenschaftlichen und praktischen Methoden von IT-Projekten und deren anschließende Betreuung.

Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs IT-Analyst besitzen umfangreiche Analysekompetenzen für alle Phasen in Softwareprojekten und sind in der Lage in Zusammenarbeit mit Fachleuten eigenverantwortlich Kundenanforderungen aufzunehmen und zu dokumentieren. Sie arbeiten an Spezifikationen und Lösungskonzepten, insbesondere auch für Benutzerschnittstellen, mit und setzen diese aus ihrer Erfahrung prototypisch um. Während des Projektes können sie Maßnahmen des Qualitätsmanagements umsetzen und die Projektleitung bei der Durchführung der Maßnahmen unterstützen.

Auf Basis des Bachelorstudiums werden Absolventen und Absolventinnen bei IT-Projekten an der Schnittstelle zum Kunden eingesetzt. Hierbei sind sie in der Lage, sich auf dynamisch verändernde Anforderungen einzustellen und damit Softwareprojekte bezüglich technologischen Entwicklungen und Problemstellungen zu begleiten.

§ 3 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern.

(2) Einem ECTS-Punkt liegen 30 Zeitstunden (mit je 60 Minuten) zugrunde.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut und enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog (siehe Anlage Studienverlauf) auswählen können. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

§ 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG eine einschlägige Berufstätigkeit im IT-Umfeld von mindestens einer 50%-Teilzeitstelle bestehen. Die Berufstätigkeit muss einmalig zum Studienbeginn nachgewiesen werden.

- Als einschlägige Berufstätigkeit zählt eine Anstellung als Fachinformatiker oder staatlich geprüfter Informatiker.
- Weiter können Bewerber mit einer Anstellung in einem informatiknahen Ausbildungsberuf, wie z.B. Mediendesigner oder Systemelektroniker, oder IT-Quereinsteiger eine Zulassung beantragen. Hierzu muss die Bewerberin oder der Bewerber ein Motivationsschreiben einreichen, mit dem dargelegt wird, dass eine entsprechende Kompetenz in der Softwareentwicklung vorhanden ist. In der Regel wird dies durch eine umfangreiche Beteiligung an mindestens zwei Softwareprojekten nachgewiesen.

Geht aus dem Motivationsschreiben die Erfüllung der Kriterien nicht klar hervor, so kann die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Eignungsgespräch einladen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. Ein studentisches Mitglied und
3. Ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses müssen die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Zugelassene Prüfungsarten sind:

1. Schriftliche Klausuren (SK)
2. Mündliche Prüfungen (MP)
3. Softwaresystementwurf (SE)
4. Projektarbeiten (PA)
5. Hausarbeiten(Ha)
6. Präsentationen (Pr)
7. E-Facharbeiten (EF)
8. E-Klausuren (EK)
9. E-Portfolios (EP)
10. Bachelorarbeit
11. Kolloquium

(2) Erläuterungen zu einigen Prüfungsarten

1. Mündliche Prüfungen (MP): Mündliche Prüfungen können auch so ausgestaltet sein, dass sie aus einer Kurzpräsentation zu einem ausgewählten Thema und einer anschließenden allgemeinen mündlichen Prüfung bestehen. Die Art der mündlichen Prüfung ist den Studierenden zu Beginn des Moduls mitzuteilen. Die Kurzpräsentationen werden mit einer Videoaufnahme dokumentiert.
2. Softwaresystementwurf (SE): Ein Softwaresystementwurf umfasst die Implementierung und Dokumentation einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden und der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Dokumentations- oder Programmiersprache. Die erzielten Ergebnisse sind zu präsentieren. Die zur Bearbeitung notwendigen Kenntnisse werden modulbegleitend vermittelt.
3. Projektarbeiten (Pa): Durch Projektarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie bisher gelernte Methoden und Verfahren in einer vorgegebenen Zeitspanne auf eine größere Aufgabe anwenden können. Hierbei definieren sie Ziele und erarbeiten interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte. Der Termin der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
4. Hausarbeiten (Ha): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.
5. Präsentationen (Pr): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird. Präsentationen werden durch eine Videoaufnahme festgehalten.
6. E-Facharbeit (EF): Eine E-Facharbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit begleitet, erweitert oder vertieft. Die Teilnahme am Modul führt zur Bearbeitung der Aufgabe hin. Die vorbereitende Betreuung geschieht mittels von der Hochschule zur Verfügung gestellter elektronischer Mittel. Die Ergebnisse der Facharbeit sind in geeigneter Form zu präsentieren.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5,2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

7. E-Portfolio (EP): Ein E-Portfolio ist die strukturierte digitale Dokumentation individueller studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen. Die Teilnahme am Modul führt zur Erarbeitung der studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen hin. Die vorbereitende Betreuung geschieht mittels von der Hochschule zur Verfügung gestellter elektronischer Mittel.

(3) Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Studienleistungen und deren Benotungsart sind in der Anlage als solche gekennzeichnet.

(4) Der Fachbereichsrat kann auf Empfehlung des Fachausschuss Studium und Lehre Vorleistungen einführen. Diese Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt zu machen und im Prüfungsplan auszuweisen.

(5) Prüfungen außer der Bachelorarbeit, die die Studierenden ohne triftige Gründe nicht spätestens im fünfzehnten Fachsemester erstmals angetreten haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine explizite Anmeldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin möglich, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Bei Projektarbeiten ist ein Rücktritt bis einen Werktag vor der Themenausgabe möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 9 bleibt unberührt.

§ 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungs- bzw. Studienleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legen Prüferinnen und Prüfer zu Beginn eines Moduls verbindlich fest und sind den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

Wiederholungsprüfungen von Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Regel innerhalb von 4 Semestern abzulegen. Für Studierende, die die Wiederholungsprüfung nicht angetreten haben, gilt diese als „nicht bestanden“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Studienberatung

(1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- nach einer nicht bestandenen Prüfungsleistung,
- insbesondere wenn nach dem ersten Studienjahr weniger als 20 ECTS-Punkte erbracht wurden.

(2) Für die Fach-Studienberatung ist der Fachbereich verantwortlich, die Ansprechpartner werden durch elektronischen Aushang bekannt gegeben.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist im Dekanat schriftlich anzumelden.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich des abzulegenden Kolloquiums höchstens 12 Wochen.

(4) Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form und dreifacher schriftlicher Ausfertigung im Dekanat einzureichen. Die schriftlichen Ausfertigungen können bis zu zwei Wochen nach der elektronischen Abgabe eingereicht

werden. Bei Einsendung zählt der Eingangsstempel. Die elektronische Form der Bachelorarbeit ist in der Regel als PDF-Datei abzugeben.

- (6) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal 4 Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium soll in der Regel während der letzten 3 Wochen der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit liegen.

§ 13 Umfang der Bachelorprüfung

Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §18 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und dem Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,1 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Im Zeugnis werden alle Module (Prüfungs- und Studienleistungen) zusammen mit den dazugehörigen ECTS-Punkten sowie der Note aufgelistet. Module, die aus unbenoteten Studienleistungen bestehen, werden mit „bestanden“ aufgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 19.10.2015

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage zur Prüfungsordnung IT-Analyst

Studienverlaufsplan

1. Studienjahr

Modul	Sem. 1			Sem. 2		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Allgemeine Einführung in das Studium	5	EP/SL(u)	-			
Grundlagen der objektorientierten Programmierung	5	SE/PL	3,3%			
Diskrete Mathematik für Informatiker	5	SK/PL	3,3%			
Technologische Grundlagen von IT-Systemen	5	SK/PL	3,3%			
Programmierung graphischer Benutzeroberflächen				5	SK/PL	3,3%
Modellierung				5	EP/PL	3,3%
Stochastik für Informatiker				5	EF/PL	3,3%
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				5	SK/SL(b)	-

2. Studienjahr

Modul	Sem. 3			Sem. 4		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Präsentation und Kommunikation	5	Pr /SL(b)	-			
Datenbanken	5	SK/PL	3,3%			
Weiterführende Konzepte der Software-Entwicklung	5	SK/PL	3,3%			
Prozessmanagement	5	SK/PL	3,3%			
Anforderungsermittlung				5	MP/PL	3,3%
Datenbank Programmierung				5	EF/PL	3,3%
Software-Architekturen				5	EP/PL	3,3%
IT-Recht				5	Ha/PL	3,3%

3. Studienjahr

Modul	Sem. 5			Sem. 6		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Software Management Grundlagen	5	EF/PL	3,3%			
Software Qualitätsmanagement	5	EF/PL	3,3%			
Human Computer Interaction	5	EF/PL	3,3%			
Web-Programmierung	5	SE/PL	3,3%			
Usability Engineering				5	SK/PL	3,3%
IT-Systeme				5	Ha/PL	3,3%
IT-Systemsicherheit				5	Ha/PL	3,3%
IT-basierte Geschäftsprozesse				5	SK/PL	3,3%

4. Studienjahr

Modul	Sem. 7			Sem. 8		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Rhetorik, Gesprächsführung, Konfliktmanagement	5	Pr/SL(b)	-			
Teamprojekt	5	PA/PL	3,3%			
Betriebliche Standardsoftware	5	SK/PL	3,3%			
Entwicklung sicherer Software	5	EF/PL	3,3%			
Aktuelles Thema aus der Praxis				5	EP/PL	3,3%
Wahlpflichtmodul (WPM) ⁱ				5	--	
Studienprojekt				10	PA/PL	3,3%

5. Studienjahr

Modul	Sem. 9		
	ECT S	Prüfungsform	Notengewicht
Interkulturelle Kommunikation	5	Ha/SL(b)	-
Wissenschaftliches Arbeiten	5	Ha/PL	3,3%
Bachelorarbeit und Kolloquium	9	BA	7,6%
	1	Ko	3,3%

Prüfungsformen:

1. Schriftliche Klausuren (SK)
2. Mündliche Prüfungen (MP)
3. Softwaresystementwurf (SE)
4. Projektarbeiten (PA)
5. Hausarbeiten(Ha)
6. Präsentationen (Pr)
7. E-Facharbeiten (EF)
8. E-Klausuren (EK)
9. E-Portfolios (EP)

Prüfungsarten:

1. Studienleistung benotet /SL(b)
2. Studienleistung unbenotet /SL(u)
3. Prüfungsleistung /PL
4. Bachelorarbeit (BA) mit Kolloquien (Ko)

ⁱ Aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule ist ein Modul (WPM) zu wählen. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.